

Geschäftsverzeichnissnr. 1122
Urteil Nr. 101/98 vom 21. Oktober 1998

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 46 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, gestellt vom Polizeigericht Westerlo.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 24. Juni 1997 in Sachen der Staatsanwaltschaft und der Zivilparteien M.-J. Verhaert und L. Serneels gegen D. Smets, dessen Ausfertigung am 2. Juli 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Westerlo folgende präjudizielle Frage gestellt:

“Beinhaltet der Umstand, daß kraft Artikel 46 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle (in der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1978 abgeänderten Fassung) das im Rahmen eines Arbeitsvertrags im Privatsektor beschäftigte Personal bei einem Arbeitsunfall bzw. Arbeitswegunfall erst Klage auf Entschädigung aufgrund des gemeinen Rechts erheben kann, *nachdem* die Entschädigung aufgrund der Gesetzgebung über die Arbeitsunfälle festgesetzt worden ist, wohingegen das durch die öffentliche Hand beschäftigte Vertragspersonal bei einem Arbeitsunfall bzw. Arbeitswegunfall *wohl* die Wahl hat, zuerst Klage auf Entschädigung zu erheben, entweder aufgrund des gemeinen Rechts oder aufgrund des Arbeitsunfallrechts, nicht insofern eine Verletzung der verfassungsmäßigen Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, die in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankert sind, als innerhalb ein und derselben Gruppe von Rechtsunterworfenen, d.h. Vertragspersonal im allgemeinen, ein Behandlungsunterschied eingeführt wird, für den es keine objektive und angemessene Rechtfertigung gibt?”

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Die Zivilpartei M.-J. Verhaert war am 30. Mai 1991 Opfer eines Arbeits(weg)unfalls. Dieser Unfall ereignete sich auf dem Wege vom Arbeitsplatz - sie arbeitete als teilzeitbeschäftigte Putzfrau im “Koninklijk Technisch Atheneum” in Westerlo - zu ihrer Wohnung.

Die Zivilpartei ist eine durch die öffentliche Hand vertraglich beschäftigte Arbeitnehmerin, auf die das Gesetz vom 3. Juli 1967 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor wie auf das statutarische Personal des öffentlichen Dienstes anwendbar ist.

Aus dem Gesetz vom 13. Juli 1973 geht hervor, daß der Gesetzgeber für den öffentlichen Dienst die Gleichstellung mit dem Text des damals für den Privatsektor gerade eingeführten Arbeitsunfallgesetzes vom 10. April 1971 beabsichtigt hatte. Bezüglich der Kumulierung von Entschädigungen wurde durch das Gesetz vom 13. Juli 1973 Artikel 14 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 in den Wortlaut des damaligen ursprünglichen Artikels 46 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. April 1971 abgeändert: “Die aufgrund des gemeinen Rechts bewilligte Entschädigung kann jedoch nicht mit den kraft dieses Gesetzes bewilligten Entschädigungen zusammengelegt werden”.

Entsprechend Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1978 lautet der o.a. Artikel 46 § 2 Absatz 2 des Arbeitsunfallgesetzes heute: “Die aufgrund des gemeinen Rechts bewilligte Entschädigung, die sich nicht auf die Entschädigung des physischen Schadens, wie er durch dieses Gesetz gedeckt wird, beziehen kann, darf den kraft dieses Gesetzes bewilligten Entschädigungen hinzugefügt werden”. Aufgrund dieser Gesetzesänderung

haben die auf der Grundlage des Arbeitsunfallgesetzes bewilligten Leistungen Priorität vor den gemeinrechtlichen Entschädigungen.

Während es vorher dem Opfer eines Arbeitsunfalls freigestellt war, eine Schadensersatzklage erst auf der Grundlage des gemeinen Rechts oder erst auf der Grundlage des Arbeitsunfallrechts einzureichen, wurde dieses "Wahlrecht" durch die angeführte Gesetzesänderung abgeschafft, und die gemeinrechtliche Entschädigung kann erst nach der auf der Grundlage des Arbeitsunfallgesetzes erfolgten Feststellung der Entschädigungen festgelegt werden, und zwar durch das dafür zuständige Gericht, nämlich das Arbeitsgericht.

Da Artikel 14 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 nicht im vergleichbaren Sinn abgeändert wurde, behält das Wahlrecht dem Verweisungsrichter zufolge im öffentlichen Dienst seine Gültigkeit.

Das Polizeigericht hat denn auch entschieden, daß durch die Abschaffung des Wahlrechts in einem Fall und durch die Beibehaltung dieses Wahlrechts im anderen Fall der Gesetzgeber einen Behandlungsunterschied eingeführt hat, der durch den Hof beurteilt werden muß; deshalb hat es die o.a. präjudizielle Frage gestellt.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 2. Juli 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 14. August 1997 und am 12. September 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. August 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- M.-J. Verhaert und L. Serneels, Koninkrijk 4, 2200 Morkhoven-Herentals, mit am 29. September 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 29. September 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 7. November 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

M.-J. Verhaert und L. Serneels haben mit am 2. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 18. Dezember 1997 und 30. Juni 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 2. Juli 1998 bzw. 2. Januar 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 29. April 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 27. Mai 1998 anberaunt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 30. April 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 27. Mai 1998

- erschienen

. RA Y. Mertens *loco* RA L. Obbels, in Mecheln zugelassen, für M.-J. Verhaert und L. Serneels,

. RA J. Vanden Eynde, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt des Ministerrats

A.1.1. Der Ministerrat analysiere zuerst das Zustandekommen von Artikel 46 § 2 des Arbeitsunfallgesetzes vom 10. April 1971, der das schon davor bestehende Kumulierungsverbot von Entschädigungen bestätigt habe.

Die Tragweite von Artikel 46 § 2 sei in der Begründung folgendermaßen präzisiert worden:

“ Aus dem Inhalt von Artikel 19 Absatz 3 konnte man schon ableiten, daß der Betroffene, wenn er eine Klage aufgrund des gemeinen Rechts einreichen konnte, [...] zwischen dem Einreichen dieser Klage und dem Pauschalsystem wählen konnte. Allerdings war der Versicherer, Schuldner des Pauschalschadensersatzes, durch nichts verpflichtet, den Betroffenen oder Berechtigten, die sich für den schwierigen und manchmal sehr langen Weg der Klage auf der Grundlage des gemeinen Rechts entschieden hatten, diesen Schadensersatz zu zahlen.

Der Versicherer wird ihnen künftig, ohne dazu aufgefordert werden zu müssen, innerhalb der durch diesen Entwurf festgelegten Frist die ihnen zustehenden Entschädigungen zahlen.

Es versteht sich von selbst - das ist die Bedeutung von Paragraph 2 Absatz 2 -, daß der kraft dieses Gesetzes bewilligte Schadensersatz in keinem Fall dem kraft des gemeinen Rechts bewilligten Schadensersatz hinzugefügt werden kann.

Die vorgeschlagene Formel hat folgende Vorteile:

a) der Betroffene erhält unmittelbar die ihm kraft dieses Gesetzes zustehenden Beträge;

b) es besteht nicht mehr die Gefahr, daß der Betroffene durch den Versicherer für den erlittenen Schaden entschädigt wird und gleichzeitig von dem Richter für denselben Schaden kraft des gemeinen Rechts eine Entschädigung bewilligt erhält. Der Richter wird, wenn das Opfer die Rechtssache vor ihm anhängig macht, nur noch für den Schaden Schadensersatz bewilligen können, der nicht durch die Arbeitsunfallgesetzgebung abgedeckt ist” (*Parl. Dok.*, Senat, 1969-1970, Nr. 328, SS. 27-28).

Aufgrund dieser Bestimmung habe das Opfer in jedem Fall Recht auf die ihm kraft des Arbeitsunfallgesetzes zustehenden Entschädigungen; nach gemeinem Recht könne das Opfer einzig und allein Schadensersatz für den Schaden verlangen, der nicht durch die Arbeitsunfallgesetzgebung abgedeckt sei. Das Opfer könne, anders ausgedrückt, nach gemeinem Recht keinen Anspruch auf Entschädigung für den Schaden erheben, der durch die Arbeitsunfallgesetzgebung abgedeckt sei. Der Kassationshof habe mittels Urteils vom 22. März 1982 (*Pas.*, I, 858) bestätigt, daß Artikel 46 § 2 des Gesetzes vom 10. April 1971 tatsächlich die auf die Haftung sich beziehenden Regeln im Vergleich zur früheren Gesetzgebung geändert habe.

A.1.2. Durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Juli 1973 sei Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 ersetzt worden und es seien die Grundsätze zur Regelung der Zivilhaftung und der Rechtsübertragung aufgenommen worden. Aus den Vorarbeiten zu diesem Artikel werde ersichtlich, daß die neuen Bestimmungen von Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 die in Artikel 46 des Arbeitsunfallgesetzes vom 10. April 1971 vorgeschriebenen Grundregeln der Zivilhaftung übernommen hätten und dem öffentlichen Dienst angepaßt hätten (*Parl. Dok.*, Kammer, 1972-1973, Nr. 468/2, S. 4).

Der so abgeänderte Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 habe denn auch genauso interpretiert werden müssen wie Artikel 46 § 2 des Arbeitsunfallgesetzes vom 10. April 1971, so daß das Verbot der Kumulierung von Entschädigungen für denselben Schaden kraft des Arbeitsunfallgesetzes und kraft des gemeinen Rechts gelte.

Das Wahlrecht sei in dem Sinne abgeschafft worden, daß das Opfer nicht wählen könne, auf welche Entschädigung Anspruch erhoben werden könne; das Opfer habe in jedem Fall Recht auf die Entschädigung kraft der Arbeitsunfallgesetzgebung und könne nach gemeinem Recht nur Entschädigung für den Schaden beanspruchen, der nicht durch die Arbeitsunfallgesetzgebung abgedeckt sei (siehe Kass., 1. Juni 1993, *Pas.*, 1993, I, 531).

A.1.3. Selbstverständlich sei Artikel 46 § 2 Absatz 2 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1978 abgeändert worden, doch diese Änderung diene nur dazu, die Prinzipien besser zu bestätigen, die schon in dieser Bestimmung enthalten gewesen seien, deren Interpretation aber ganz deutlich zu Schwierigkeiten geführt habe, wie in der Begründung festgestellt worden sei, wobei aber behauptet worden sei:

“ Die Begründung zum Entwurf des Arbeitsunfallgesetzes (Senat, 1969-1970, Dok. Nr. 328) ist allerdings deutlich: "Schließlich wird eine neue Bestimmung aufgenommen, um die Rechte der durch einen Arbeitsunfall Betroffenen und ihrer Berechtigten zu schützen, wenn sie eine Klage bezüglich der Haftung bei den Zivilgerichten einreichen" (S. 25) und weiter "Der Richter (im gemeinen Recht) wird, wenn das Opfer die Sache bei ihm anhängig macht, nur Schadensersatz für den Schaden zuerkennen können, der nicht durch das Arbeitsunfallgesetz abgedeckt ist" (S. 28).

Der Bericht von Senator Pede (Senat, 1970-1971, Dok. 215, S. 153) läßt ebensowenig an Deutlichkeit zu wünschen übrig: "der Versicherer muß die aus dem vorliegenden Gesetz sich ergebenden Entschädigungen bezahlen, auch wenn der Betroffene einen Prozeß hinsichtlich der Zivilhaftung anspannt".

[...]

Um diese Grundsätze noch besser zu verankern, schlagen wir eine Textanpassung vor, so daß das Opfer oder seine Berechtigten:

1. nicht wählen können zwischen der Regelung für Arbeitsunfälle und der Regelung nach gemeinem Recht;
2. immer für die Regelung für Arbeitsunfälle in Betracht kommen;
3. eine zusätzliche Klage nach gemeinem Recht wegen körperlichen, moralischen und materiellen Schadens einreichen können;
4. nach gemeinem Recht eine Entschädigung wegen körperlichen Schadens erhalten können, abzüglich der Pauschalschadensersatzleistungen wegen Arbeitsunfalls [...];

5. für denselben körperlichen Schaden nicht zwei Entschädigungen erhalten können [...], auch wenn die Berechnung dieser Entschädigungen auf einer anderen Grundlage erfolgt [...];

6. den moralischen Schaden völlig mit der Pauschalentschädigung kumulieren dürfen [...]” (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1974, Nr. 203/1, SS. 2-3).

Die Anpassung von Artikel 46 § 2 habe nur dazu gedient, den Wortlaut dieses Artikels zu präzisieren und keinesfalls eine vollständige Änderung des Schadensersatzsystems zu bewirken. Aus diesen Gründen habe der zuständige Minister gemeint, sich einem Abänderungsantrag eines Abgeordneten zu dem ändernden Artikel widersetzen zu müssen aufgrund folgender Begründung:

“ Der Minister verlangt die Ablehnung des Abänderungsantrags. Er erwähnt als erstes, daß das heutige Gesetz diese Frage nicht deutlich regelt und daß man es deshalb für angebracht gehalten habe, dessen Wortlaut näher zu präzisieren.

Aus der Begründung zum Gesetz vom 10. April 1971 gehe jedoch hervor, daß der Gesetzgeber wohl beabsichtigt habe, dem Opfer nicht die freie Wahl bezüglich der Entschädigung des durch die Arbeitsunfallgesetzgebung abgedeckten Schadens zu lassen.

Des weiteren weist der Minister darauf hin, daß die Rechtsprechung bei der Anwendung dieses zweideutigen Textes mehrheitlich entschieden habe, dem Opfer keine freie Wahl zu lassen.

Professor Denis faßt den *status quaestionis* hervorragend zusammen in seinem "Précis de droit de la sécurité sociale" (Larcier, 3. Aufl., 1977, SS. 11-64).

"Unabhängig von der vom Opfer oder seinen Berechtigten eventuell eingereichten Klage hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung muß der Versicherer die Pauschalentschädigungen innerhalb der vom Gesetz festgelegten Fristen bezahlen (Art. 46 § 2 Absatz 1). Geht aus dieser Bestimmung hervor, daß es verboten ist, die günstigere Entschädigung zu wählen, so daß das Opfer oder seine Berechtigten von demjenigen, der für den Unfall haftet, nur die Entschädigung des Teils des Schadens verlangen kann, der nicht durch den Pauschalentschadensersatz abgedeckt ist, und es nicht die Gefahr der Kumulierung der Entschädigungen gibt?

Das scheint wohl die Lösung zu sein, die in der Begründung angestrebt wird.

Ein Teil der Rechtslehre, wie auch bestimmte Entscheidungen der Rechtsprechung schließen dennoch auf die Aufrechterhaltung der Wahlmöglichkeit (die Kumulierung bleibt verboten), jedenfalls wenn der Pauschalentschadensersatz angefochten wird."

Daraus ergibt sich, daß Artikel 4 des Entwurfs, im Gegensatz zu dem, was der Einreicher des Abänderungsantrags behauptet, die Absicht des Gesetzgebers von 1971 und die Interpretation von Artikel 46 durch unsere Höfe und Gerichte *realiter* bestätigt." (*Parl. Dok.*, Kammer, 1977-1978, Nr. 368/4, SS. 3-4).

Somit habe es, dem Ministerrat zufolge, den Anschein, daß die Änderung von Artikel 46 § 2 durch das Gesetz vom 7. Juli 1978 nur dazu gedient habe, die vorhandenen Grundsätze zu bekräftigen.

A.1.4. Der Ministerrat gebe zu, daß ein Teil der Rechtsprechung und der Rechtslehre aus der Gesetzesänderung vom 7. Juli 1978 ebenfalls abgeleitet habe, daß die Wahlmöglichkeit des Opfers, zuerst Schadensersatz nach gemeinem Recht zu verlangen (neben und zusätzlich zu dem durch die Arbeitsunfallgesetzgebung abgedeckten Schaden) und sich erst dann auf die Pauschalentschädigung der Arbeitsunfallgesetzgebung zu berufen, ebenfalls abgeschafft worden sei. Seit der Änderung von Artikel 46 § 2 Absatz 2 durch das Gesetz vom 7. Juli 1978 müsse das Opfer eines Arbeitsunfalls demnach erst die durch die Arbeitsunfallgesetzgebung vorgesehene Pauschalentschädigung beanspruchen und sich erst dann für einen anderen oder zusätzlichen Schaden an den für den Unfall Haftpflichtigen richten können, um nach gemeinem Recht Schadensersatz zu erhalten.

Die Rechtsprechung und Rechtslehre, die im Verweisungsbeschluß zitiert würden, würden jedoch bestätigen, daß es um eine Interpretation des Wortlauts von Artikel 46 § 2 Absatz 2 gehe, die noch immer einen zweideutigen Charakter aufweise, über den es keine völlige Einheit in Rechtslehre und Rechtsprechung gebe.

Es stehe fest, daß es seit dem Gesetz vom 13. Juli 1973 in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, die Arbeitsunfallgesetzgebung für den öffentlichen Dienst soweit wie möglich auf die Arbeitsunfallgesetzgebung für den Privatsektor abzustimmen. Aus der Begründung zum Gesetz vom 7. Juli 1978 und den Antworten des damaligen Ministers für Sozialfürsorge auf die diesbezüglichen Abänderungsanträge gehe hervor, daß diese Änderung keinesfalls auf eine Änderung der Grundsätze abgezielt habe, sondern nur eine Verdeutlichung und Präzisierung habe bewirken wollen.

A.2. Dem Ministerrat sei - mit Blick auf die richtige Beurteilung der präjudiziellen Frage - daran gelegen, die folgenden Grundsätze zu bestätigen, die der Arbeitsunfallversicherung im Privatsektor und im öffentlichen Dienst gemeinsam seien: Das Opfer habe in jedem Fall die Sicherheit, durch kraft der Arbeitsunfallgesetzgebung geschuldete Leistungen entschädigt zu werden; in beiden Bereichen gelte ein Kumulierungsverbot in dem Sinne, daß weder im Privatsektor noch im öffentlichen Dienst jemals zweimal ein Schadensersatz für denselben Schaden erhalten werden könne; aus den Vorarbeiten zum Arbeitsunfallgesetz vom 10. April 1971 gehe hervor, daß nach gemeinem Recht einzig und allein für den nicht durch die Arbeitsunfallgesetzgebung abgedeckten Schaden Schadensersatz zuerkannt werden könne. Diese Grundsätze seien durch den Kassationshof in seinem Urteil vom 22. März 1982 bestätigt worden.

Da der Gesetzgeber die Arbeitsunfallgesetzgebung im öffentlichen Dienst mit der Arbeitsunfallgesetzgebung im Privatsektor mit Hilfe des Gesetzes vom 13. Juli 1973 habe gleichstellen wollen, gälten die Grundsätze für beide Bereiche.

Die präjudizielle Frage habe ihren Ursprung in einer Interpretation einer nicht einstimmigen Rechtsprechung und Rechtslehre von Artikel 46 § 2 des Arbeitsunfallgesetzes vom 10. April 1971 in der durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1978 geänderten Fassung. Diese Bestimmung werde dahingehend interpretiert, daß das Opfer, bevor es einen Antrag auf Entschädigung kraft des gemeinen Rechts stellen könne, erst einen Antrag auf Entschädigung kraft der Arbeitsunfallgesetzgebung einreichen müsse. Dieselbe Rechtsprechung und Rechtslehre würden aufgrund einer fehlenden ähnlichen Anpassung von Artikel 14 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 folgern, daß es eine solche Wahl noch gebe hinsichtlich der Arbeitsunfälle im öffentlichen Dienst.

A.3.1. Aufgrund der Analyse des Gesetzes vom 7. Juli 1978 müsse denn auch geschlossen werden, daß es in Hinsicht auf Arbeitsunfälle keinen Behandlungsunterschied zwischen dem im öffentlichen Dienst beschäftigten Vertragspersonal und dem im Privatsektor im Arbeitsverhältnis stehenden Personal gebe.

A.3.2. Selbst wenn es einen Behandlungsunterschied gäbe, müsse man sich fragen, worin diese ungleiche Behandlung bestehen könnte.

Es gebe nämlich keinen Zweifel darüber, daß in beiden Fällen dem Opfer eine Entschädigung für den Schaden kraft der Arbeitsunfallgesetzgebung zugesichert sei, daß es kraft der Arbeitsunfallgesetzgebung und kraft des gemeinen Rechts ein Kumulierungsverbot für Entschädigung für denselben Schaden gebe und daß nach gemeinem Recht einzig und allein Entschädigung für den Schaden beansprucht werden könne, der nicht durch die Arbeitsunfallgesetzgebung abgedeckt sei.

Der nicht einstimmigen Interpretation von Artikel 46 § 2 Absatz 2 zufolge müsse das Opfer eines Arbeitsunfalls im Privatsektor erst die Entschädigung kraft des Arbeitsunfallgesetzes beanspruchen und könne der Betroffene sich dann außerdem auch für andere Schäden kraft des gemeinen Rechts an den für den Unfall Haftpflichtigen wenden, während derselben Rechtsprechung zufolge das Opfer eines Arbeitsunfalls im öffentlichen Dienst die Möglichkeit habe, erst eine Schadensersatzklage kraft des gemeinen Rechts einzureichen, ohne allerdings Schadensersatz für den durch das Arbeitsunfallgesetz abgedeckten Schaden beanspruchen zu

können, wonach es anschließend die kraft der Arbeitsunfallgesetzgebung geschuldeten Entschädigungen beanspruchen könnte.

In beiden Fällen erhalte anscheinend das Opfer jedoch völligen und anscheinend identischen Schadensersatz. Auch der für den Unfall Haftpflichtige sei kraft des gemeinen Rechts in beiden Fällen zum selben Schadensersatz verpflichtet, nämlich zur Entschädigung des durch die Arbeitsunfallgesetzgebung nicht abgedeckten Schadens.

A.4. Insofern Artikel 46 § 2 Absatz 2 des Arbeitsunfallgesetzes vom 10. April 1971 dahingehend interpretiert werde, daß das im Rahmen eines Arbeitsvertrags im Privatsektor beschäftigte Personalmitglied, das Opfer eines Arbeitsunfalls sei, eine Schadensersatzklage auf der Grundlage des gemeinen Rechts erst dann einreichen könne, nachdem die Entschädigung auf der Grundlage der Arbeitsunfallgesetzgebung festgesetzt worden sei, während - ebenfalls laut einer Interpretation von Artikel 14 § 2 Absatz 2 des Arbeitsunfallgesetzes vom 3. Juli 1967 durch Rechtsprechung und Rechtslehre - das durch die öffentliche Hand beschäftigte Vertragspersonalmitglied, das Opfer eines Arbeitsunfalls sei, hingegen wohl die Wahl habe, zuerst eine Schadensersatzklage zu erheben, entweder aufgrund des gemeinen Rechts oder aufgrund des Arbeitsunfallrechts, verletze diese Bestimmung keinesfalls den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung enthaltenen Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz.

Standpunkt von M.-J. Verhaert und L. Serneels

A.5. Aus dem Schriftsatz der Parteien M.-J. Verhaert und L. Serneels gehe hervor, daß erstgenannte Partei für die attestierte Invalidität von 40 % " seitens des Unterrichtsministeriums weder eine Leistung noch einen Rentenberechnungsvorschlag erhalten [hat] " und daß sie " deshalb dafür optiert [...], ihren Antrag integral im gemeinen Recht zu formulieren ", daß aber die Partei Smets in ihren Anträgen darauf hingewiesen habe, " daß Frau Verhaert und Herr Serneels die Entschädigungen aus dem System "Arbeitsunfälle" nicht mit gemeinrechtlichem Schadensersatz kumulieren dürfen, so daß, noch immer der Partei Smets zufolge, erst das Ergebnis des Verfahrens bezüglich des Arbeits(weg)unfalls abgewartet werden mußte, bevor die Zivilkläger eine Klage im gemeinen Recht gegen den für den Unfall haftpflichtigen Dritten einreichen konnten ".

A.6. Die Parteien seien der Ansicht, daß " die Arbeitnehmer im Privatsektor sich nicht in der gleichen Situation befinden wie die im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Der Unterschied zwischen den Gruppen von Personen hängt von einem objektiven und deutlichen Kriterium, nämlich der Beschaffenheit des Arbeitgebers, ab. [...] Obgleich es vielleicht Versuche gegeben hat, den Privatsektor und den öffentlichen Dienst arbeitsrechtlich und auf dem Gebiet der Sozialsicherheit hinsichtlich der Reglementierung einander näher zu bringen, handelt es sich doch um grundlegend unterschiedliche Statuten mit eigenen Rechten und Pflichten, ohne daß sich dadurch unbedingt eine Ungleichheit ergibt ".

- B -

B.1.1. Artikel 46 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. April 1971 lautet heute:

" Die gemäß dem gemeinen Recht zuerkannte Entschädigung, die sich nicht auf die Entschädigung für den körperlichen Schaden, wie sie durch dieses Gesetz abgedeckt wird, beziehen kann, darf den kraft dieses Gesetzes zuerkannten Entschädigungen hinzugefügt werden. "

Vor seiner Änderung durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1978 lautete dieser Artikel:

“ Der gemäß dem gemeinen Recht zuerkannte Schadensersatz kann jedoch nicht den kraft dieses Gesetzes zuerkannten Entschädigungen hinzugefügt werden. ”

B.1.2. Der möglicherweise diskriminierende Charakter wird durch den Tatrichter abgeleitet vom Vergleich zwischen dem heutigen Artikel 46 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. April 1971 mit Artikel 14 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über den Schadensersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, ersetzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Juli 1973, der lautet:

“ Der gemäß dem gemeinen Recht zuerkannte Schadensersatz kann jedoch nicht den kraft dieses Gesetzes zuerkannten Entschädigungen hinzugefügt werden. ”

B.1.3. Bei diesem Vergleich hat der Tatrichter Artikel 46 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1971 folgendermaßen interpretiert:

“ Wo vorher das Opfer eines Arbeitsunfalls [gemeint ist ein im Privatsektor beschäftigtes Vertragspersonalmitglied, unter Anwendung von Artikel 46 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. April 1971] die Wahl hatte, eine Klage auf Entschädigung erst auf der Grundlage des gemeinen Rechts oder erst auf der Grundlage des Arbeitsunfallrechts einzureichen, wurde dieses "Wahlrecht" nun durch die zitierte Gesetzesänderung [gemeint ist die Änderung durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1978] abgeschafft, und die gemeinrechtliche Entschädigung kann nur bestimmt werden, nachdem die Entschädigungen auf der Grundlage der Arbeitsunfallgesetzgebung festgesetzt worden sind, und zwar durch das diesbezüglich zuständige Gericht, nämlich das Arbeitsgericht. ”

Hinsichtlich der Tragweite von Artikel 14 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 entscheidet der Tatrichter:

“ In Anbetracht der Tatsache, daß in Ermangelung einer solchen Anpassung im vergleichbaren Sinn [gemeint ist eine Anpassung im selben Sinn wie die Anpassung von Artikel 46 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. April 1971 durch das Gesetz vom 7. Juli 1978] die Rechtslehre nur zu dem Schluß kommen konnte, daß im Privatsektor das o.a. Wahlrecht vorläufig noch beibehalten worden sei. ”

Aufgrund der o.a. Interpretationen kommt der Tatrichter zu dem Schluß, daß es einen Behandlungsunterschied gibt, den er im Tenor seines Urteils folgendermaßen darlegt:

“ daß [...] das im Rahmen eines Arbeitsvertrags im Privatsektor beschäftigte Personal bei einem Arbeitsunfall bzw. Arbeitswegunfall erst Klage auf Entschädigung aufgrund des gemeinen Rechts erheben kann, *nachdem* die Entschädigung aufgrund der Gesetzgebung über die Arbeitsunfälle festgesetzt worden ist, wohingegen das durch die öffentliche Hand beschäftigte Vertragspersonal bei einem Arbeitsunfall bzw. Arbeitswegunfall *wohl* die Wahl hat, zuerst Klage auf Entschädigung zu erheben, entweder aufgrund des gemeinen Rechts oder aufgrund des Arbeitsunfallrechts. ”

B.2. Sowohl das Arbeitsunfallgesetz vom 10. April 1971 - in seinem Artikel 46 § 2 Absatz 2, ersetzt durch das Gesetz vom 7. Juli 1978 - als auch das Gesetz vom 3. Juli 1967 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor - in seinem Artikel 14 § 2 Absatz 2, ersetzt durch das Gesetz vom 13. Juli 1973 - legen fest, daß bezüglich desselben Schadens keine Kumulierung des aufgrund des Arbeitsunfallgesetzes bewilligten Schadenersatzes mit dem aufgrund des gemeinen Rechts zuerkannten Schadenersatz erfolgen kann.

B.3. Keines der beiden Gesetze - das Gesetz vom 10. April 1971 in seinem Artikel 46 § 1 Nr. 4 und das Gesetz vom 3. Juli 1967 in seinem Artikel 14 § 1 Nr. 3, ersetzt durch das Gesetz vom 13. Juli 1973 - schließt aus, daß das Opfer eines Arbeitsunfalls oder seine Berechtigten eine Klage hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung gegen die Personen - andere als die im Gesetz genannten - einreichen, die für den Unfall haftpflichtig sind.

B.4. In der präjudiziellen Frage, so wie sie formuliert wurde, wird ein Behandlungsunterschied angeklagt, der sich auf die Reihenfolge beschränkt, in der die Schadenersatzklage aufgrund des Arbeitsunfallgesetzes und die auf der zivilrechtlichen Haftung des Schadensverursachers beruhende Klage eingereicht werden können.

Der Hof beschränkt sich denn auch auf die Untersuchung der Verfassungsmäßigkeit dieses Behandlungsunterschieds.

B.5. Der Behandlungsunterschied, der sich aus der Reihenfolge ergibt, in der die unterschiedlichen Entschädigungen - die aufgrund des gemeinen Rechts und die aufgrund der Arbeitsunfallgesetzgebung - beantragt werden können, kann keinesfalls als unverhältnismäßig zum angestrebten Ziel angesehen werden, nämlich die Sicherstellung der Entschädigung für den durch die Opfer eines Arbeitsunfalls erlittenen Schaden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 46 § 2 Absatz 2 des Arbeitsunfallgesetzes vom 10. April 1971 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Bestimmung zu dem in B.4 beschriebenen Behandlungsunterschied führt.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Oktober 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève